

Vereinsstatut

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Fußball-Club Gärtringen 1921. Er wurde am 1. März 1921 gegründet, hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und anerkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie dessen Mitgliedsverbände.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend. In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung, Veranstaltung und Teilnahme an Turnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Personen unter 18 Jahren werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Jugendleitung aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes e. V. sind.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Bei Austritt oder Ausschluss sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände dem Vorstand auszuhändigen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 30. Juni fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen vom Bankeinzug können vom Vorstand zugelassen werden. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der

Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

2. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 7 Organe

- a) Hauptversammlung b) Vorstand

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis 1. Juli statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher in derselben Weise bekanntzugeben.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:

- a) Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
- f) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftliche eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienen erforderlich.

Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich erhält, oder

- wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptversammlung.

Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. a) einem 3 Personen umfassenden Führungsgremium,
b) dem Schriftführer,
c) dem Spielausschussvorsitzenden,
d) dem Jugendleiter,
e) 7 Vereinsmitgliedern
2. dem Ehrenvorstand.

Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsangelegenheiten nach einer von ihm festgelegten Geschäftsordnung. Die dem Führungsgremium angehörenden Personen sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtsperiode des Vorstandes geht über 2 ordentliche Hauptversammlungszeiträume.

§ 8 Beurkundung

Über jede Versammlung und jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung vom Vereinsausschuss beglaubigt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Gärtringen, den 30.6.2002

Die Vorstandschaft

